

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wernigerode (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode am 05.12.2024 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wernigerode ist eine rechtlich unselbständige, gemeindliche Einrichtung. Sie besteht aus ehrenamtlichen und hauptberuflich tätigen Kräften. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wernigerode“.
- (2) Die freiwillige Feuerwehr der Stadt Wernigerode besteht aus den Ortsfeuerwehren
 - Wernigerode
 - Benzingerode
 - Minsleben
 - Silstedt
 - Reddeber als Löschgruppe der Ortsfeuerwehr Wernigerode
 - Schierke
- (3) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wernigerode umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz), die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG sowie die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wernigerode untersteht dem Oberbürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Wernigerode des ehrenamtlichen Stadtwehrleiters.
- (5) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der jeweils zuständigen ehrenamtlichen Ortswehrleiter.
- (6) Einzelheiten über die Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Kräften der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wernigerode werden durch eine gemeinsame Dienstanweisung Feuerwehr (DA Fw) geregelt.
- (7) Es gelten für alle Funktionen die Laufbahnverordnung der Freiwilligen Feuerwehren (LVO FF) sowie die Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wernigerode

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wernigerode besteht aus den Abteilungen
 - hauptberufliche Einsatzabteilung
 - ehrenamtliche Einsatzabteilung
 - Alters- und Ehrenabteilung

- Jugendfeuerwehr
- Kinderfeuerwehr
- Verwaltung und Logistik

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 Stadtwehrleiter

- (1) Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wernigerode. Er ist im Dienst der Vorgesetzte der ehrenamtlichen Mitglieder.
- (2) Der Stadtwehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstobliegenheiten durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Stadtwehrleiter darf nicht gleichzeitig Leiter einer Ortsfeuerwehr der Stadt Wernigerode sein.
- (4) Die im Einsatzdienst stehenden ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wernigerode schlagen den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis vor. Durch den Träger der Feuerwehr erfolgt die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren.

§ 4 Ortswehrleiter

- (1) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte der ehrenamtlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstobliegenheiten durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (3) Die im Einsatzdienst stehenden ehrenamtlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehr schlagen den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis vor. Durch den Träger der Feuerwehr erfolgt die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren.

§ 5 Stadtjugendfeuerwehrwart

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegenüber der Stadt Wernigerode.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist dem Stadtwehrleiter unterstellt.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist Mitglied der Stadtwehrleitung und muss über eine Laufbahnausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr sowie eine Laufbahnausbildung in der Nachwuchsarbeit verfügen.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss die Qualifikation „Jugendwart“ erworben haben. Diese ist dem Stadtwehrleiter nachzuweisen.

§ 6 Ortsjugendfeuerwehrwart

- (1) Der Ortsjugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der Ortsjugendfeuerwehr gegenüber der Ortswehrleitung.

- (2) Der Ortsjugendfeuerwehrwart ist dem Ortswehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr unterstellt.
- (3) Der Ortsjugendfeuerwehrwart ist Mitglied der Ortswehrleitung und muss über eine Laufbahnausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr sowie eine Laufbahnausbildung in der Nachwuchsarbeit verfügen.
- (4) Der Ortsjugendfeuerwehrwart muss die Qualifikation „Jugendwart“ erworben haben. Diese ist dem Ortswehrleiter, dem Stadtwehrleiter und dem Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Wernigerode nachzuweisen.

§ 7 Ortskinderfeuerwehrwart

- (1) Der Ortskinderfeuerwehrwart vertritt die Belange der Ortskinderfeuerwehr gegenüber der Ortswehrleitung.
- (2) Der Ortskinderfeuerwehrwart ist dem Ortswehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr unterstellt.
- (3) Der Ortskinderfeuerwehrwart muss Angehöriger der jeweiligen Ortsfeuerwehr sein und neben feuerwehrtechnischen Kenntnissen mindestens über die Qualifikation „Juleica“ verfügen.

§ 8 Doppelfunktionen

Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter, Stadtjugendfeuerwehrwart, Ortsjugendfeuerwehrwart, Ortskinderfeuerwehrwart sowie deren Stellvertreter sollen keine Doppelfunktion in der oben beschriebenen Führungsebene innehaben.
Eine kommissarische Doppelfunktion ist nur mit Zustimmung des Stadtwehrleiters und des Ortswehrleiters zulässig.

§ 9 Stadtwehrleitung

- (1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz, dem Stadtwehrleiter, den Ortswehrleitern, deren Stellvertretern, den Schichtführern der hauptberuflichen Einsatzabteilung, deren Stellvertretern und dem Stadtjugendfeuerwehrwart der Stadt Wernigerode.
Als Beisitzer gehören der Stadtwehrleitung ein Schriftführer und der Sicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wernigerode an. Dem Oberbürgermeister oder den von ihm beauftragten Mitarbeitern der Stadtverwaltung steht die Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme frei.
- (2) Die Stadtwehrleitung unterstützt den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend der DA Fw.
- (3) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister oder einer der von ihm beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung oder mehr als die Hälfte der Stadtwehrleitung dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Beschlüsse der Stadtwehrleitung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Die Stadtwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder erschienen ist. Ist die Stadtwehrleitung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von drei Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden; die Stadtwehrleitung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Es wird offen abgestimmt, soweit die Stadtwehrleitung nichts anderes beschließt.

- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Schriftführer unterzeichnet und allen Mitgliedern der Stadtwehrleitung zugestellt wird. Die Einladung zur Stadtwehrleitungssitzung ist spätestens 10 Tage vor Beginn der nächsten Sitzung unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich zu übermitteln.

§ 10

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim jeweiligen Ortswehrleiter zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Stadtverwaltung. Die Mitglieder der Ortsfeuerwehr sind zu hören. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtwehrleiter bzw. in dessen Auftrag durch den Ortswehrleiter unter Überreichung der Feuerwehrsatzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 11

Hauptberufliche Einsatzabteilung

Während der Dienstzeit untersteht die hauptberufliche Einsatzabteilung als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wernigerode dem Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz.

§ 12

Einsatzabteilung

- (1) Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr, die Einsatzdienst leisten, müssen gesundheitlich geeignet sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.
- (2) Die Mitglieder der ehrenamtlichen Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst berufenen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten einzuhalten,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten. Einzelheiten regelt die Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wernigerode.
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Hierbei sind für die Einsatzkräfte der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wernigerode 40 Stunden erforderlich. Diese 40 Stunden sind Voraussetzung für alle Zuwendungen.
- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen.

Feuerwehrmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nur an der Ausbildung der Einsatzabteilung teilnehmen. Einsätze jeglicher Art sind erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt.

- (4) Feuerwehrmitglieder der Stadt Wernigerode sollen nicht gleichzeitig Mitglieder anderer Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können. Grundsätzlich hat die Dienstpflicht in der Feuerwehr Vorrang vor anderweitigen Verpflichtungen.
- (5) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) dem Erreichen der Altersgrenze gem. § 9 Abs. 1 BrSchG LSA der Vollendung des 67. Lebensjahres, soweit kein ärztliches Attest für die weitere Dienstauglichkeit vorliegt,
 - c) dem Ausscheiden aus eigenem Wunsch,
 - d) dem Ausschluss aus der Feuerwehr,
- (6) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter erklärt werden. Dieser hat den Austritt unverzüglich an den Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz sowie den Stadtwehrleiter weiterzuleiten.
- (7) Verletzt ein Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr seine Dienstpflicht, so kann ihm der Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz eine Rüge erteilen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß gleicher Art kann nach Erteilung der zweiten Rüge das Mitglied aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Vor dem Ausspruch der Rüge ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Eine Rüge hat eine Geltungsdauer von 6 Monaten.
- (8) Mitglieder der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wernigerode können aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten bzw. bei vorliegenden Voraussetzungen des Abs. 6, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem/ der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die eine laufbahngemäße Funktion bekleiden, sind von der Stadt Wernigerode mit Feuerwehr-Dienstuniform und für den Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdienst mit Feuerwehr-Einsatzbekleidung gemäß der Verordnung über die Dienstkleidung der Feuerwehren (Fw-DkIVO) auszustatten. Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind von der Stadt Wernigerode mit Jugendfeuerwehr-Schutzkleidung gemäß Fw-DkIVO auszustatten.
- (2) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt Wernigerode überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Wernigerode den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Die Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem zuständigen Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung
- (4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallvorschriften für Feuerwehren" genau zu beachten.

Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich (spätestens binnen 72 Stunden) an den Sicherheitsbeauftragten der Stadt Wernigerode zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Brandschutz- und Hilfeleistungsdienst zurückzuführen sind.

§ 14

Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung kann unter Überlassung der Dienstuniform übernommen werden, wer gem. § 12 Abs. 5 Buchst. a, b und c aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die jeweilige Alters- und Ehrenabteilung untersteht der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den zuständigen Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem jeweiligen Ortswehrleiter,
 - b) durch Ausschluss (§ 12 Abs. 7 gilt sinngemäß).
- (4) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr (mit Ausnahme des Einsatzdienstes) übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 15

Mitglieder der Jugendfeuerwehr

Kinder und Jugendliche aus der Stadt Wernigerode im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden. Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr erfolgt durch den Ortsjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz sind zu informieren.

§ 16

Mitglieder der Kinderfeuerwehr

Kinder aus der Stadt Wernigerode im Alter von 6 bis 9 Jahren können Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden. Die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr erfolgt durch den Ortskinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz sind zu informieren.

§ 17

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt, die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der jeweiligen Ortsfeuerwehr, insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Mitglieder anderer Abteilungen können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister oder einer der von ihm beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen.
An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor Beginn der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung durch Aushang bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche dem Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz sowie dem Stadtwehrleiter weiterzuleiten ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit derselben Tagesordnung eingeladen werden. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 18 Entschädigung

- (1) Folgende Ehrenbeamte und Ehrenamtliche in der Freiwilligen Feuerwehr Wernigerode erhalten für den ihnen bei der Ausübung ihrer Funktion entstehenden Aufwand eine monatliche Entschädigung, wenn die nach den Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Fortbildungsstunden je Ausbildungsjahr absolviert sind.

Stadtwehrleiter	250,00 €
Stellvertr. Stadtwehrleiter (mit eigenem Aufgabenbereich)	150,00 €
Ortswehrleiter	120,00 €
Stellvertr. Ortswehrleiter (mit eigenem Aufgabenbereich)	75,00 €
Stadtjugend- und Kinderfeuerwehrwart	95,00 €
Ortsjugendfeuerwehrwart	60,00 €
Stellvertr. Ortsjugendfeuerwehrwart (1 Stellvertreter ab 10 Mitgliedern)	40,00 €
Ortskinderfeuerwehrwart	50,00 €
Stellvertr. Ortskinderfeuerwehrwart (1 Stellvertreter ab 7 Mitgliedern)	30,00 €

Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat entfällt der Anspruch auf Entschädigung und die Aufwandsentschädigung kann dem jeweiligen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt in gleicher Höhe gewährt werden. Soweit kein Vertreter berufen ist, wird bei Verhinderung von mehr als einem Monat die Aufwandsentschädigung ausgesetzt. Es wird nur die betraglich höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

Bei Ausübung einer Doppelfunktion wird nur für die jeweils höhere Führungsfunktion eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (2) Für die Ausbilder wird eine Aufwandsentschädigung pro geplanter Ausbildung bezahlt. Es ist ein Nachweis zu führen, welcher vom Ortswehrleiter gegenzuzeichnen ist. Ab 7 Teilnehmern kann ein zweiter Ausbilder zur Unterstützung hinzugezogen werden.

Standortausbildung (Dienstabend)	20,00 €
Ganztagsausbildung	60,00 €
Lehrgangsverantwortlicher 70h-Stunden-Grundlehrgang	700,00 €
Hilfsausbilder 70h-Stunden-Grundlehrgang	500,00 €
Lehrgangsverantwortlicher 35h-Stunden-Lehrgang	350,00 €
Hilfsausbilder 35h-Stunden-Lehrgang	175,00 €
Lehrgangsverantwortlicher 24h-Stunden-Lehrgang	240,00 €
Hilfsausbilder 24h-Stunden-Lehrgang	120,00 €
Abnahme von Prüfungen, soweit nicht bereits Ausbilder	20,00 €

- (3) Aktiven Feuerwehrmitgliedern wird ein Zuschuss in folgender Höhe pro Jahr gewährt:

pro geleisteter Einsatzstunde und Ausbildungsstunde nach Dienstplan	1,00 €
pro am IBK oder vergleichbarer Einrichtung erfolgreich absolviertem laufbahnrelevanten Lehrgang	50,00 €
pro oberhalb der Standortebene absolviertem Tagesseminar oder Wochenendschulung	25,00 €
bei innerhalb des Dienstjahres anhaltender Qualifikation als Atemschutzgeräteträger (G 26.3 und Leistungsüberprüfung)	50,00 €
bei Berufung als Gruppen-, Zug- oder Verbandsführer	25,00 €

Die Nachweise sind von den Ortswehrleitern schriftlich zu führen. Die Abrechnung erfolgt im ersten Halbjahr für das Vorjahr.

- (4) Für den Zeitraum von Freitag 19:00 Uhr bis Montag 07:00 Uhr erhalten die bereitschaftshabenden Gruppenführer und Maschinisten sowie der Einsatzleitdienst eine Zuwendung von jeweils 20,00 €.
An den gesetzlichen Feiertagen, die nicht auf ein Wochenende fallen, wird den Bereitschaftshabenden eine Zuwendung von jeweils 10,00 € gezahlt.
- (5) Aktiven Feuerwehrmitgliedern wird ein Einsatzgeld in Höhe von 10,00 € pro Einsatz gewährt. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Kosten wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen, Reinigungskosten für Bekleidung usw. abgegolten. Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort oder das Bereithalten zum Einsatz im Feuerwehrhaus nach der Alarmierung. Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn das aktive ehrenamtliche Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die für den Einsatz notwendige Qualifikation aufweist.
- (6) Für eine aktive langjährige Mitgliedschaft werden einmalig folgende Zuwendungen ausgezahlt
- | | |
|-----------------|----------|
| 10 Jahre | 100,00 € |
| 20 Jahre | 200,00 € |
| 30 Jahre | 300,00 € |
| 40 Jahre | 400,00 € |
| 50 und 60 Jahre | 500,00 € |

Bei Eintritt in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr wird diese Mitgliedschaft frühestens ab Vollendung des 6. Lebensjahres berücksichtigt. Die Zeiten der Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft „Junge Brandschutzhelfer“ sowie zu anderen Freiwilligen Feuerwehren werden ebenfalls berücksichtigt, soweit diese nachgewiesen werden können.

Die Zuwendung setzt die langjährige ehrenamtliche aktive Mitgliedschaft im Einsatzdienst voraus. Zeiten der passiven Mitgliedschaft sowie der hauptberuflichen Tätigkeit bei der Feuerwehr scheiden damit aus. Die Regelungen des Abschnitts 8 der Verordnung über die Dienstkleidung der Feuerwehren zu den Dienstzeit-Anstecknadeln bleiben davon unberührt.

- (7) Die Einsatzkräfte, die planmäßig an den kostenpflichtigen Brandsicherheitswachen teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung
- | | |
|-------------------------------------|---------|
| Brandsicherheitswache bis 3 Stunden | 30,00 € |
| Brandsicherheitswache ab 3 Stunden | 60,00 € |
- (8) Mit der gewährten Aufwandsentschädigung sind, mit Ausnahme der Reisekosten außerhalb des Stadtgebiets, grundsätzlich alle mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten (einschließlich Reisekosten im Stadtgebiet sowie Telefon- und Portokosten und das Schreibmaterial).
- (9) Mitarbeiter der hauptberuflichen Einsatzabteilung erhalten die Entschädigungen nach den Absätzen 2 bis 5 und 7 nur, wenn die Dienstverrichtung außerhalb ihrer dienstplanmäßigen hauptberuflichen Tätigkeit erfolgt.

§ 19
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für jedes Geschlecht.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Wernigerode, den 11.12.2024

Kascha
Oberbürgermeister